

Service-Info: PODOLOGIE

**NEU: Fristverlängerung
bis Ausstellungsdatum
30.06.2017!**



Neue Verordnungsvordrucke ab 01.01.2017

Mit dem Jahreswechsel 2016/2017 verlieren die alten Verordnungsvordrucke ihre Gültigkeit und dürfen von den Ärzten nicht mehr verwendet werden!

Ab Ausstellungsdatum 01.01.2017 müssen Sie als **Podologe/in** darauf achten, dass Sie nur noch die neuen Verordnungsmuster annehmen.

Diese erkennen Sie ganz leicht an dem zweiten ICD-10-Code Feld.



Hier die wichtigsten Antworten zu häufigen Fragen

- Sind Verordnungen aus 2016 in 2017 damit für die Podologie ungültig?**
Nein – bereits begonnene Verordnungen dürfen unter Einhaltung der angegebenen Frequenz bis zum Abschluss behandelt werden.
- Darf man eine Verordnung aus 2016 auch noch in 2017 beginnen?**
Ja – unter der Voraussetzung, dass der Behandlungsbeginn in der Podologie innerhalb der Frist von 28 Tagen erfolgt.
- Was gilt bei Verordnungen aus 2016 mit einem eingetragenen Datum in 2017 als frühesten Behandlungsbeginn?**
Diese Verordnungen können zum Datum des eingetragenen Behandlungsbeginns begonnen und in der Folge bis zum Abschluss gebracht werden.
- Ist die Angabe eines ICD-10-Codes notwendig?**
Ja – seit 2014 muss auf jeder Heilmittelverordnung der therapierelevante ICD-10-Code vom Arzt angegeben werden. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, etwa bei Verordnungen im Rahmen eines Hausbesuchs.
- Muss der zweite ICD-10-Code ausgefüllt sein?**
Nein – für die Abrechnung ist es nicht erforderlich, dass beide ICD-10-Code-Felder ausgefüllt sind.
- Warum wird das Formular geändert?**
Die Änderung ist auf die Überarbeitung der Diagnoseliste für Praxisbesonderheiten (ab 2017 „besondere Verordnungsbedarfe“) zurückzuführen, die teilweise die Angabe eines weiteren ICD-10-Codes vorsieht.
- Wo kann man die Neuregelungen im Detail nachlesen?**
Die 40. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung können Sie direkt unter: www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php abrufen.
- Sind Verordnungen auf Kopierpapier zulässig?**
Nein – vom Arzt selbst gedruckte Verordnungen sind nur auf dem von der Kassenärztlichen Vereinigung ausgegebenem Sicherheitspapier zulässig. Dies erkennen Sie deutlich am Wasserzeichen „GKV“.
- Gilt die neue Form der Verordnung ebenfalls für die vom Arzt selbst gedruckten Verordnungen?**
Ja – das Sicherheitspapier mit dem Wasserzeichen „GKV“ muss mit einer aktuellen Arztsoftware erstellt werden und den Vorgaben (Form) des neuen Vordruckes entsprechen.